Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1956)
Heft: 35

Artikel: Die Besoldungspolitik des Staates Bern von 1750 bis 1950
Autor: [s.n.]
Kapitel: 4: Die Zeit der Mediation und Restauration
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850394

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. Die Zeit der Mediation und Restauration

1803–1831

A. Grundlagen

1. Politische Verhältnisse und Behörden

Durch die Mediationsverfassung wurden die vorrevolutionären Verhältnisse teilweise, in vermehrtem Masse durch die Restauration (1813) wieder hergestellt. Das politische Hauptgewicht lag wiederum beim stadtbernischen Patriziat. Oberste Behörde war von neuem der *Grosse Rat.* Während der Restauration bestand er aus 299 Mitgliedern, von denen 200 von der Stadt Bern und 99 vom Land gestellt wurden. Wahlfähig als Abgeordnete der Landschaft waren nur ehelich geborene, gutbeleumdete Kantonsbürger von mindestens 29 Jahren, die Grundeigentum im freien Wert von wenigstens 10 000 Franken besassen, Eigentümer grosser Fabriken oder Handelsunternehmungen waren oder die seit fünf Jahren treu dem Staat, der Gemeinde oder als Offizier im Auszug gedient hatten.

Zu den 299 Grossratsmitgliedern gehörten wie vor 1798 auch die 27 Mitglieder des *Kleinen Rates.*[1] Der Kleine Rat verteilte 1803 die Geschäfte an fünf Hauptkollegien: 1. den Geheimen Rat (Staatsrat), 2. den Finanzrat, 3. den Justiz- und Polizeirat, 4. den Kirchen- und Schulrat und 5. das Bauamt.

Neben und teilweise unter diesen Hauptkollegien blieben – wie vor 1798 – einzelne Geschäftszweige besondern Kommissionen übertragen.[2] Der *Finanzrat* übernahm weitgehend die Funktionen der früheren Vennerkammer. Er bestand aus dem Seckelmeister als Vorsitzendem, vier Mitgliedern des Kleinen und zwei Mitgliedern des Grossen Rates.

Durch Dekret des Grossen Rates vom 10. Juni 1803 wurde der Kanton Bern „in Hinsicht auf die Verwaltungsgeschäfte und des Gerichtswesens" in *Amtsbezirke* eingeteilt. Diese wiederum bestanden aus Kirchspielen, die eine oder mehrere Gemeinden umfassten. In dieser Weise wurden durch die Mediation 22

[1] Um in den Kleinen Rat gelangen zu können, waren immer noch zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen; man musste verheiratet oder es gewesen sein und sechs Jahre als Mitglied des Grossen Rats in Regierungskollegien oder Gerichtshöfen gearbeitet oder das 39. Altersjahr zurückgelegt haben.

[2] Die wichtigsten waren: die Archiven-Kommission, Armen-Kommission, Bau-Kommission, Bergrat, Brand-Assekuranzkammer, Censur-Kommission, Kommerzienrat, Kuratel der Akademie, Forst-Kommission, Insel- und Armenkrankenhaus-Direktion, Landesoekonomie-Kommission, Landsassenkammer, Münzkammer, Ohmgeldkammer, Pferdezucht-Kommission, Salzdirektion, Sanitätsrat, Schwellen-Kommission, Strassen-Kommission Zeughaus-Kommission und Zoll-Kommission.

Amtsbezirke geschaffen, zu welchen 1815, mit der Eingliederung des ehemaligen Fürstbistums Basel, noch fünf jurassische Ämter kamen.[1]

Durch die Organisation von 1803 erhielt jeder Amtsbezirk einen Oberamtmann, ein von diesem geleitetes Amtsgericht, einen Amtsschreiber und einen Amtsweibel.

2. Personalrechtliche Verhältnisse

Nach dem Gesetz vom 12. Januar 1816 war dem Grossen Rat vorbehalten: die Errichtung aller neuen permanenten Stellen und die Bestimmung ihrer Besoldungen, die Ernennung aller höhern Beamten, des obersten Dekans, der Geistlichen am Grossen Münster und des Kommandanten der Stadtgarnison von Bern, ferner die Bewilligung von Gratifikationen über 1600 Franken.

Hingegen blieb dem Kleinen Rat die Bestimmung der Angestelltenbesoldungen überlassen. Alle Zivilstellen und Beamtungen, die vom Kleinen Rat zu besetzen waren, sollten *ausgeschrieben* werden.[2]

Die Amtsdauer betrug in der Regel sechs Jahre. Für die Mitglieder des Appellationshofes war sie auf zwölf Jahre festgesetzt. Eine Wiederwahl war möglich. Die Stellen der Geistlichen und Professoren waren grundsätzlich lebenslänglich.[3] Auch bei unbestimmter Amtsdauer wurden alle Zivilbeamte jährlich in ihrem Amt bestätigt und konnten in geheimer Abstimmung von ihren Stellen abberufen werden.[4]

Sämtliche Beamten und Angestellten hatten bei ihrer Aufnahme in den Staatsdienst den vorgeschriebenen *Eid* zu leisten.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Durch die Helvetik war die Ablösbarkeit der Zehnten und Bodenzinsen eingeführt worden.[5] Sie führte in verstärktem Masse zur Umwandlung der Naturalbesoldungen in Geldbesoldungen.

Der Finanzhaushalt des Staates entwickelte sich in dieser Periode günstig. Trotzdem der Staat aus der Helvetik eine Schuld von Fr. 1 767 679.20 zu übernehmen hatte, trotz der Teuerung und den Kriegslasten der Jahre 1813 bis 1817, gelang es der Regierung, durch Sparsamkeit und verschiedene Massnahmen bei ihrem Rücktritt im Jahre 1831 einen schuldenfreien Staat mit einem Aktivvermögen von etwa 10½ Millionen Franken zu hinterlassen. Das schon im alten Bern verfolgte Ziel, schuldenfrei dazustehen und über ein Aktivvermögen verfügen zu können, wurde auch in dieser Periode erreicht.

[1] Biel und Neuenstadt wurden erst 1832, Laufen 1846 zu selbständigen Amtsbezirken erhoben.

[2] Besatzungsreglement vom 14. November 1823.

[3] Für die Professoren wurde jedoch der Vorbehalt angebracht, „Dass bey Anlass des Jahrs-Rapports Uns immerhin vorbehalten bleibe, in Rücksicht der Personale der Lehrer, wegen Beibehaltung oder Abberufung das den Umständen Angemessene zu verfügen."

[4] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 40.

[5] Rennefahrt, IV, S. 85f.

B. Die Prinzipien der Besoldungspolitik und das Besoldungswesen

1. Allgemeines

Die Besoldungspolitik dieser Periode ist immer noch getragen vom patrizischen Geist des alten Bern. Die massgeblichen Stellen galten als Ehrenposten und wurden tatsächlich teilweise auch ehrenamtlich besorgt.[1]

Die Höhe der Besoldungen stimmte daher mit der Ämterhierarchie nicht überein. Die Beamtenbesoldungen waren bescheiden.[2] Es steht dies in Übereinstimmung mit der schon erwähnten haushälterisch geführten Verwaltung überhaupt. Man scheute auch nicht davor zurück, die Besoldungen vorübergehend abzubauen oder in Einzelfällen dauernd zu reduzieren. Ein Besoldungsabbau erfolgte 1820[3], als es galt, den ständigen Defiziten entgegenzutreten. Man bezeichnete die Reduktion als ausserordentliche Steuer und belegte damit alle Besoldungen mit Ausnahme derjenigen der Geistlichen. Sie betrug 5 bis 10% und wurde nach zwei Jahren aufgehoben.[4]

Dauernde Besoldungsreduktionen trafen vor allem die Salzbeamten, die Beamten der Zolldirektion und die Oberamtleute.[5] Wo man es für angemessen fand, wurden jedoch Besoldungen auch erhöht.

So wurde im gleichen Jahr, da die Besoldungssteuer verfügt wurde, die Besoldung der Gerichtsstatthalter[6] verbessert. Begründet wurde diese Verbesserung wie folgt: Da die bisherigen Besoldungen „weder mit den beschwerlichen Dienstpflichten überhaupt, noch mit der Verschiedenheit des Umfangs und der Bevölkerung der Kirchgemeinden in einem richtigen Verhältnis stehen, so haben wir in der Absicht, dieses Verhältnis zu berichtigen und den Gerichtsstatthaltern durch einige Verbesserungen ihrer Stellen zugleich einen Beweis unserer Zufriedenheit mit ihrer Pflichterfüllung zu geben...". Die Besoldung der Gerichtsstatthalter wurde ausschliesslich nach der Zahl der Einwohner der ihnen unterstellten Kirchspiele bemessen. Man kann in diesem Vorgehen sozusagen den Ausgangspunkt der bis heute andauernden Bemühungen sehen, für die mit Arbeit verschieden stark belasteten Bezirksbeamten einen gerechten Masstab für die Bestimmung ihrer Besoldungen zu finden.

[1] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 106.

[2] Hölder, Meine Reise über den Gotthard, 2. Teil 1804: „Es scheint ein schöner Zug vom bernischen Patriotismus, dass die aristokratische Partei, welche gegenwärtig wieder das Staatsruder in die Hand bekommen hat, die Besoldungen der höchsten Staatsbeamten so gering ansetzt, dass auch der kleinste Verdacht schwinden muss, als ob sie bei Übernahme der Staatsverwaltung eigennützige Absicht hege." (Zit. bei v. Rodt, 19. Jahrhundert, S. 64.)

[3] Beschluss vom 5. April 1820 (Dekretenbuch Nr. 13, S. 55).

[4] Beschluss vom 22. Februar 1822.

[5] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 287.

[6] Neben dem Amtsgericht bestanden die „Gerichte" (auch „Untergerichte"), welche die freiwillige Gerichtsbarkeit besorgten. Hier führte meist der Gerichtsstatthalter in Vertretung des Oberamtmanns den Vorsitz. Daneben hatte er über die öffentliche Ruhe und Ordnung zu wachen, dem Amtmann Widerhandlungen anzuzeigen usw. (Rennefahrt, IV, S. 108f.).

Eine charakteristische Erscheinung dieser Periode ist die *teilweise Fixierung der Besoldungen in Getreide.* In der Mediation wurden zwei Drittel der Besoldung in Getreide und ein Drittel in Geld bestimmt. Dem Kleinen Rat wurde jedoch überlassen, das Getreide nach einem alljährlich auf Martini (11. November) zu bestimmenden Ansatz, statt in Frucht in Geld ausrichten zu lassen. Unter keinen Umständen durfte jedoch das Mütt Getreide mit weniger als 10 Franken vergütet werden.[1] Der Kleine Rat machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und richtete keine Getreidebesoldungen mehr aus. Anderseits blieben die fixen Besoldungen zu zwei Drittel fest mit dem Getreidepreis verbunden. Das Resultat war ein beschränkt vom Getreidepreis abhängiges, gleitendes Lohnsystem. Stiegen die Getreidepreise, stieg dadurch auch der Nominallohn, so dass der Reallohn weitgehend gewahrt blieb. Es kam dies insbesondere in den Teuerungsjahren von 1816 und 1817 zur Geltung, in denen die Beamtenschaft auf diese Weise automatisch zu einem Teuerungsausgleich kam. Dieser Mehrwert (d. h. der Getreidepreis über 10 Franken je Mütt Dinkel) erreichte in diesen zwei Jahren die respektable Summe von 591 376 Franken, die den Beamten vergütet werden musste. Da die Regierung das Getreide jedoch auch etwas über dem Normalpreis von 10 Franken verkaufte, entstand für sie nur noch eine Belastung von rund 161 000 Franken.[2] Die sparsame Finanzverwaltung fand indessen, die Belastung der Staatsfinanzen durch diesen Teuerungsausgleich gehe zu weit. Es wurde daher 1820 festgesetzt[3], dass alle Besoldungen, welche bisher zu zwei Drittel in Getreide und einem Drittel in Geld zu zahlen waren, künftig umgekehrt, zu zwei Drittel in Geld und nur zu einem Drittel in Getreide, bestimmt werden sollten. Zudem wurde der Getreidewert nach oben auf 15 Franken beschränkt.

Es ist anzunehmen, dass der Gedanke zu diesem System aus der Helvetik stammte. War damit der Übergang von der Natural- zur Geldbesoldung praktisch bereits vollzogen, so blieb doch immer noch die wertmässige Bindung an das Getreide teilweise erhalten. Aus dem Gesagten geht jedoch hervor, dass auch diese nach und nach lockerer wurde. Der Grund ist leicht einzusehen. In den Notjahren erwuchsen dem Staat ohnehin grosse Auslagen, so dass es für ihn eine grosse Belastung war, gleichzeitig und automatisch für die Beamten erhöhte Besoldungen ausrichten zu müssen.

Besondere Leistungen konnten wie vor 1798 durch *Gratifikationen* belohnt werden. Doch geschah dies in viel geringerem Ausmass. Es ist bereits erwähnt worden, dass dem Kleinen Rat die Gewährung von Gratifikationen nur bis zum Betrage von 1600 Franken zustand.

Einer Einrichtung muss hier noch gedacht werden. Zwar fand sie nur bei der Gruppe der Geistlichen durchgehende Anwendung. Sie bildet jedoch den Ausgangspunkt für einen später allgemein angewandten Grundsatz. Es ist dies das *automatische Fortrücken* in den Besoldungsstufen *nach dem Alter.* Bei den Geist-

[1] Vgl. Etat der Zivilbesoldungen vom 20. Juni 1803, GS.
[2] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 285.
[3] 20. März 1820 (GR-Prot., Nr. 4, S. 377).

lichen hiess diese Einrichtung das Progress-System. Es bestand darin, dass sieben Klassen (im Grunde genommen Altersklassen) gebildet wurden. Die Besoldung der untersten Klasse betrug 1000 Franken, erhöhte sich von Klasse zu Klasse um 200 Franken und betrug in der siebten Klasse 2200 Franken. Jeder Klasse wurde eine bestimmte Anzahl Stellen zugeteilt. Sofern in einer obern Klasse ein Platz in diesem System frei wurde, rückte der älteste Geistliche der untern Klasse nach. Das Fortrücken von einer Klasse zur andern geschah durchschnittlich nach Ablauf von 10 bis 12 Jahren.[1]

Für die Finanzverwaltung hatte dieses System den Vorteil, dass die Besoldungssumme konstant blieb. Dieser Vorteil ging allerdings dadurch teilweise wieder verloren, dass die Besoldung der Geistlichen wie die der übrigen Beamten zu einem Teil in Getreide bestimmt war und mit dem Getreidepreis schwankte.

In diese Zeit fällt die erste Andeutung einer *Ortszulage*; den Geistlichen in Bern wurde nämlich wegen der teureren Lebenshaltung in der Stadt eine Zulage zugesprochen.

2. Altersfürsorge

Eine grundsätzlich andere Altersfürsorge, als sie vor 1798 geübt wurde, fand in der hier besprochenen Periode nicht Eingang. Man beschränkte sich darauf, in Einzelfällen vor allem untergeordneten Angestellten Leibgedinge zu sprechen. Wie vor 1798 war das Problem auch deswegen nicht besonders dringlich, weil die Amtstätigkeit durch keine Altersgrenze beschränkt war. Eine Ausnahme bildete das Landjägerkorps, dem man bereits vor 1798 eine bestimmte Summe für Zwecke der Alters- und Invalidenfürsorge zur Verfügung gestellt hatte. Für das Landjägerkorps wurde nun eine eigene Alters- und Invalidenkasse geschaffen, die aus monatlichen Beiträgen der Mannschaft und jährlichen Zuschüssen des Staates gespiesen wurde. Sie sicherte den Veteranen des Korps eine Soldzulage und den Invaliden eine Pension. Witwen und Waisen erhielten Unterstützungen.[2]

Den Geistlichen wurden 1804[3] lediglich fünf Leibgedinge, jedes zu 800 Franken, zur Verfügung gestellt. Diese wurden auf Vorschlag des Kirchenrates vom Kleinen Rat nach freier Wahl vergeben.[4]

In den zwanziger Jahren wurde die Frage angeschnitten, ob nicht für alle Zivilstellen ein *allgemeiner Pensionsfonds* zu schaffen sei. 1824 führte Ratsherr Zeerleder im Finanzrat aus[5]: Schon vor mehreren Jahren[6] sei von Mgh. und Obern der Wunsch geäussert worden, „es möchte dem Finanzrat die Errichtung eines Fonds in Beratung gegeben werden, wodurch die Hohe Regierung Mittel erhalten würde, alten verdienstvollen Civilbeamten, deren Kräfte nicht mehr

[1] Näheres siehe S. 47f.
[2] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 209.
[3] Gesetz vom 4. Mai 1804.
[4] Vollziehungsverordnung vom 12. Herbstmonat 1804.
[5] Manual des Finanzrates Nr. 86, S. 196.
[6] 21. Februar 1822.

ihren Amtsverrichtungen gewachsen wären, vermittelst Leibgedingen oder Pensionen eine ehrenvolle, mit einigen pecuniären Vorteilen verbundene Entlassung ertheilen zu können und wobey die jüngern Beamten durch die Aussicht auf ein von den ersten Nahrungssorgen befreytes Alter zu ausdauerndem Fleiss von ihren oft mühevollen Geschäften aufgemuntert werden".

Der Finanzrat erhielt dann auch tatsächlich Auftrag, diese Frage zu prüfen. Am 15. November 1824 erstattete er Bericht. Sein „Projekt-Dekret" sah für Pensionszwecke eine Summe von 18 000 Franken vor. Daraus sollten 77 Leibgedinge in der Höhe von 50 bis 1000 Franken bestritten werden. Für Witwen und Waisen waren darunter beispielsweise vorgesehen:

4 Gehalte zu je Fr. 250.—
4 Gehalte zu je Fr. 150.—
4 Gehalte zu je Fr. 100.—
8 Gehalte zu je Fr. 50.—

Die Leibgedinge sollten mit Ausnahme derjenigen, die für die Mitglieder des Kleinen Rates und des Appellationsgerichts bestimmt waren, durch den Kleinen Rat verteilt werden. Es sollten mindestens 25 Dienstjahre erforderlich sein, und bei Waisen sollten die „Gehalte" nach dem 16. Altersjahr aufhören. Von den Besoldungen sollten keine Beiträge erhoben werden, da diese ohnehin sehr mässig seien.[1]

An seiner Sitzung vom 18. Dezember 1824 beschloss jedoch der Grosse Rat, auf die Frage der Errichtung eines „Pensionsfonds" nicht einzutreten. Die Begründung ging dahin, „dass dergleichen Pensionen leicht Missbräuche veranlassen können, dass sie in Republiken überhaupt selten, im Kanton Bern nie als für sehr untergeordnete Beamtungen oder Dienste in Übung waren[2], und dass, solange noch Staatsschulden zu bezahlen und bedeutende Pensionen von den leberbergischen Ämtern her auszurichten sind, der Zeitpunkt, einen Pensionsfonds auszumitteln, nicht günstig sei".[3] So mussten denn noch fast hundert Jahre vergehen, bis die Idee der allgemeinen Altersfürsorge für das Staatspersonal verwirklicht wurde.

3. Die Besoldungsarten

Von den in der Zeit des alten Bern erwähnten Einkommensarten waren die Neujahrsgeschenke der Amtleute an die Zentralverwaltung und die offiziellen Trinkgelder dahingefallen. Die übrigen finden sich jedoch auch in dieser Zeit.

[1] Gutachtenbuch 8 des Finanzrates, S. 212 und 324.

[2] Die folgenden Jahre lieferten allerdings noch zwei gegenteilige Beispiele, indem sowohl einem zurücktretenden Appellationsrichter (GR-Prot., Nr. 7, 3. April 1826) als auch einem Seckelmeister (GR-Prot., Nr. 7, S. 362, 7. Mai 1827) die ganze bisherige Besoldung weiterhin zugebilligt wurde.

[3] GR-Prot., Nr. 6, 18. Dezember 1824.

a) Fixe Besoldungen

Hier ist hervorzuheben, dass die Besoldungen nun fast ausschliesslich in Geld ausbezahlt werden. Wein und Getreide, die vor 1798 einen grossen Teil der Besoldungen ausmachten, werden nicht mehr ausgerichtet. Zu einem geringern Teil werden auch in der Zentralverwaltung noch Holzpensionen verabfolgt, die aber gegen Ende der Periode ebenfalls dahinfallen.

Neben den Geistlichen werden auch Professoren und verschiedenen Beamten Dienstwohnungen[1] angewiesen.

b) Gratifikationen

Diese werden als Mittel zur Belohnung oder Aufbesserung schlecht besoldeter Stellen[2] beibehalten. Gratifikationen über 1600 Franken konnten nur durch den Grossen Rat gesprochen werden. Sie kamen für untere Angestellte noch regelmässig zur Ausrichtung und betrugen beispielsweise im Zolldepartement Jahr für Jahr 10 bis 15% der Besoldungssummen.[3] Regelmässig bedacht wurden auch die Offizialen der verschiedenen Kommissionen, die im Dezember entsprechende Empfehlungen an den Finanzrat richteten. Diese Gratifikationen betrugen jeweils 20 bis 300 Franken.

c) Emolumente

Die vor 1798 je nach Landesgegend verschieden gestalteten Emolumententarife wurden 1803 probeweise durch einen einzigen ersetzt[4], der am 14. Juni 1813 definitiv erklärt wurde. Die darin festgesetzten Sporteln galten nicht nur für Staatsbeamte, sondern zum Beispiel auch für Anwälte und Notare.

Teilweise waren die Beamten ausschliesslich auf diese Sporteln angewiesen, wie die Amtsschreiber und Weibel. Andernorts, wie zum Beispiel für die Oberamtmänner und Geistlichen, machten diese Entschädigungen (Bewilligungs-, Besiegelungstaxen) nur einen Teil der Besoldung aus.

Die Audienz- und amtsgerichtlichen Sporteln sowie jene für Niederlassung und Aufenthalt der Fremden, für Handänderungen usw. wurden dagegen dem Staat verrechnet und bildeten einen nicht unwichtigen Zweig der Staatseinkünfte.

Der Justizrat suchte Missbräuche zu verhindern und überwachte das ganze Sportelwesen.

d) Andere Besoldungsarten

Es wurde bereits erwähnt, dass teilweise auch *Wohnungen* und *Brennholz* abgegeben wurden. Das galt insbesondere für die Geistlichen, denen zudem noch *Pflanzland* zur Verfügung stand.

[1] Vgl. Dekretenbuch Nr. 4, S. 42, 7. Februar 1807. „Wie die obrigkeitlichen Gebäude von den Beamteten bezogen und benutzt werden sollen".

[2] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 392.

[3] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 131 (Beilagen).

[4] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 184.

Anfänglich sollten auch die Oberamtmänner neben Holz noch so viel Land zur Verfügung haben, dass sie darauf zwei Kühe und zwei Pferde halten konnten. Schon 1805[1] wurden jedoch an Stelle dieses Landstückes 1000 Franken zur Besoldung geschlagen. Für den Bezug der Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze bezogen die Oberamtleute und Schaffner neben Gratifikationen *Provisionen.*[2]

C. Die Besoldungsverhältnisse

1. Die Besoldungen der Behördemitglieder und der Zentralverwaltung

Die Mitglieder des Grossen Rates erhielten weder Sitzungsgelder noch Reiseentschädigungen.

Für die Regierungsmitglieder und die Beamten der Staatsverwaltung wurde die 1803 erlassene Ordnung im Jahre 1805[3] definitiv erklärt und blieb bis zur neuen Verfassung von 1831 fast unverändert.

An Besoldungen seien erwähnt:

Jedes Mitglied des Kleinen Rates	Fr. 1000.—
Der Amtsschultheiss nebst freier Wohnung eine Zulage von	Fr. 4000.—
Der zweite Schultheiss nebst freier Wohnung eine Zulage von	Fr. 1600.—
Der Seckelmeister eine Zulage von	Fr. 1200.—
Der Staatsschreiber nebst freier Wohnung und 36 Klafter Holz.	Fr. 2000.—
Der Kanzleisubstitut	Fr. 1200.—
Der Kanzleiregistrator	Fr. 1000.—

2. Die Besoldungen der Bezirksbeamten

Jeder Amtsbezirk erhielt durch die Organisation von 1803 einen Oberamtmann, ein Amtsgericht, einen Amtsschreiber und einen Amtsweibel.[4] Die Befugnisse des Oberamtmannes waren sehr weitgehend. Er vertrat die Regierung in seinem Bezirk. Er wachte über die öffentliche Ruhe und Ordnung und beaufsichtigte die Gemeinden und untergebenen Beamten. Daneben besass er richterliche Befugnisse als Friedensrichter, als Präsident des Amtsgerichts und als Untersuchungsrichter in Kriminalsachen.

Er wurde vom Grossen Rat anfänglich auf sechs, später auf neun Jahre[5] gewählt und in seinem Amt vom Kleinen Rat jährlich bestätigt.[6]

Die den Oberamtmännern fest zugewiesenen Besoldungen betrugen nach der Ordnung von 1805 neben freier Wohnung und Brennholz für die Oberamtmänner

[1] Ordnung vom 30. August 1805.
[2] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 310.
[3] 30. Dezember 1805.
[4] Rennefahrt, IV, S. 103ff.
[5] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 287.
[6] Verordnung zur Einführung der untergeordneten Behörden des Kantons Bern vom 20. Juni 1803. Besatzungs- und Bestätigungsreglement vom 30. Mai 1806 und 14. November 1823.

von Saanen und Oberhasle je 1000 Franken, für den Amtsstatthalter von Bern[1], die Oberamtleute von Seftigen und Konolfingen je 2000 Franken und für die übrigen Amtmänner des alten Kantonsteils je 3000 Franken. Durch Sparmassnahmen wurden die letzteren auf 2500 Franken gekürzt.[2] Da die in den leberbergischen Ämtern noch geltende französische Rechtsordnung nicht das gleiche Sportelsystem erlaubte, mussten die Besoldungen hier höher angesetzt werden. Sie betrugen für Pruntrut 6000 Franken, für Delsberg 5000 Franken und für die Freiberge, Courtelary und Münster je 4000 Franken.

Zu den festen Besoldungen bezogen die Oberamtmänner bedeutende Summen an Sporteln, die im alten Kantonsteil auf mindestens 3000 bis 4000 Franken geschätzt werden müssen.[3] Bei Abwesenheit oder Krankheit des Oberamtmanns bildete ihre Überlassung an den ihn vertretenden Amtsstatthalter dessen einzige Entschädigung.

Neben dem Amtsgericht gab es Untergerichte, welche die nichtstrittige Gerichtsbarkeit besorgten, Handänderungen und Verpfändungen von Gütern vornahmen usw. Auch hier führte der Oberamtmann den Vorsitz, liess sich aber in der Regel durch den Gerichtsstatthalter vertreten. Die Besoldung dieser Bezirksbeamten ist insofern interessant, als sich der feste Teil nach der Einwohnerzahl der ihnen zugeteilten Kirchspiele richtete. Ihre in der Mediation erstmals festgelegten Besoldungen[4] wurden 1821 erhöht[5] und betrugen jährlich, in vier Klassen gestuft:

bei weniger als 1000 Einwohner	Fr. 100.—
bei 1000–2000 Seelen	Fr. 125.—
bei 2000–3000 Seelen	Fr. 150.—
über 3000 Seelen	Fr. 200.—

Diese Beträge wurden vierteljährlich in Geld ausgerichtet und auf diesen kein Getreidemehrwert berechnet. Zu diesen Barbesoldungen bezogen die Gerichtsstatthalter die ihnen durch den Emolumententarif zugewiesenen Sporteln.

Die Amtsschreiber besorgten die Kanzleien der Oberämter und versahen gleichzeitig die Funktionen des Gerichtsschreibers. Der Staat stellte ihnen nur die Räumlichkeiten zur Verfügung. Er besoldete weder die Amtsschreiber noch ihre Angestellten und bezahlte sogar nur einen Teil ihrer Auslagen für die Kanzlei. Sie waren ausschliesslich auf die ihnen überlassenen Gebühren und Sporteln angewiesen.

Ausnahmen bildeten auch hier die Amtsschreiber von Pruntrut, Delsberg und Freibergen. Hier bestanden grösstenteils noch die französischen Gesetze und die mit denselben in enger Verbindung stehende Registersteuer. Diese machte das im

[1] Im Amtsbezirk Bern vertraten der Amtsschultheiss mit einem Statthalter die Stelle des Oberamtmanns (Verordnung vom 2. Juli 1803).

[2] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 287.

[3] Im Emolumententarif von 1803 sind nicht weniger als 53 verschiedene Artikel aufgeführt nach welchen die Oberamtmänner derartige Gebühren beziehen konnten.

[4] Gesetz vom 8. Mai 1804.

[5] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 85.

alten Kantonsteil geübte System nicht anwendbar, so dass der Staat die Besoldung dieser Amtsschreiber übernehmen musste.

3. Die Besoldungen der Professoren

Die durchschnittliche Besoldung der Professoren der philosophischen Fakultät betrug 1600 Franken. Der Dozent für Griechisch bezog 2000 Franken.[1] Der Vollziehungsbeschluss[2] zum Gesetz über die Besoldung der Geistlichkeit[3] sah für die drei ältern Professoren je 1600 Franken, für die drei jüngern je 1400 Franken vor. Für ausserordentliche Professoren wurde kein festes Gehalt ausgesetzt.

Alle Lehrer waren dagegen berechtigt, von ihren Zuhörern pro Semester ein Kollegiengeld zu beziehen. Dieses wurde für die Studiosi Theologiae auf 4 Franken, für die übrigen auf 12 Franken und für Vorlesungen, welche Kosten für die Lehrer nach sich zogen (z. B. für Experimente), bis zu 18 Franken festgesetzt.[4] Bei der relativ geringen Zahl von Studenten konnte das Einkommen hieraus nicht gross sein.[5]

4. Die Besoldungen der Geistlichen

a) Reformierte Geistliche

Nach dem Wunsche der Geistlichkeit übernahm der Staat im Jahre 1804 die Gesamtheit der urbarisierten Einkünfte der Pfarreien und setzte als Gegenwert eine jährliche Summe von 275 000 Franken aus, durch welche die Geistlichen künftig besoldet werden sollten.

Durch Dekret vom 18. Dezember 1824 wurde die Dotationssumme auf 303 000 Franken erhöht.

Damit wurden die Geistlichen des Bezugs der verschiedenen Gefälle enthoben, die oftmals zu Zwistigkeiten zwischen den Pfarrern und den pflichtigen Kirchgenossen geführt hatten. Gleichzeitig bot das neue System die Möglichkeit, für eine gleichmässigere Besoldung der Geistlichen zu sorgen.

Originell ist das schon erwähnte, neu eingeführte Progressivsystem. Es bestand aus sieben Altersklassen. Die unterste Klasse bezog neben freier Wohnung, Brennholz, Garten und etwas Pflanzland 1000 Franken. Jede Klasse war um 200 Franken höher dotiert als die untere, so dass die Besoldung der obersten Klasse 2200 Franken betrug. Jeder Klasse war eine bestimmte Zahl von Pfarrstellen zugewiesen.

[1] Haag, Die hohen Schulen zu Bern, S. 197.
[2] 12. Herbstmonat 1804.
[3] 7. Mai 1804.
[4] Reglement vom 1. Oktober 1821.
[5] Zahl der Studenten (Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 111):

	Theologen	Juristen	Mediziner	Med. Nat.	Phil.	Total
1814	28	22	47	16	62	175
1829	39	37	36	16	69	197

1804 verteilten sich die Pfarrstellen wie folgt[1]:

1. Klasse	20	Pfarrer mit je Fr. 1000.—
2. Klasse	24	Pfarrer mit je Fr. 1200.—
3. Klasse	24	Pfarrer mit je Fr. 1400.—
4. Klasse	24	Pfarrer mit je Fr. 1600.—
5. Klasse	24	Pfarrer mit je Fr. 1800.—
6. Klasse	24	Pfarrer mit je Fr. 2000.—
7. Klasse	12	Pfarrer mit je Fr. 2200.—
	152	Stellen

Jeder Geistliche hatte in der untersten Klasse zu beginnen. Wurde in der obern Klasse ein Platz frei, stieg der älteste Geistliche der untern Klasse automatisch in die obere Klasse auf.

Ausserhalb des Progressivsystems standen von Anfang an die Kollaturpfarreien. Der Staat zog sie nach Möglichkeit an sich und reihte sie unter die übrigen ein.[2] Wie bei den übrigen Gehältern wurden zwei Drittel der Pfarrerbesoldung in Dinkel berechnet. Dadurch erhöhte sich die Besoldungssumme in den Teuerungsjahren 1816 und 1817 fast auf das Doppelte und gewährte auch später, als der Marktpreis des Getreides nicht mehr auf 10 Franken stieg, den Geistlichen bedeutende Vorteile.

Die abgelegenen Pfarreien Abländtschen, Gadmen, Guttannen, Gsteig bei Saanen, Lauenen, Habkern, Beatenberg und Adelboden erhielten jährliche Zuschüsse von 100 bis 200 Franken, solange die Inhaber in der untersten Klasse des Progressivsystems standen.[3] Lag der Anlass zu Zuschüssen hier in der Abgelegenheit, war der Grund für die Zuschüsse in Bern die *teurere Lebenshaltung*.[4] Die Zuschüsse wurden hier nur dann ausgerichtet, wenn der Geistliche noch nicht in der vierten Altersklasse (1600 Franken) stand. Die Wahl in die verschiedenen Pfarrstellen war in der Weise geordnet, dass mit Ausnahme der Kollaturpfarreien ein Drittel nach freier Wahl und zwei Drittel nach dem Rang vergeben wurden. In freier Wahl besetzte die Regierung die Pfarrstellen der Bezirkshauptorte, diejenigen grosser Gemeinden, denen mit einem alten Geistlichen nicht gedient gewesen wäre, und ferner einige „angenehme"[5] Stellen, um ausgezeichnete Geistliche *belohnen* zu können.

Bei den Rangpfarreien hatte regelmässig der älteste Bewerber Anspruch, gewählt zu werden. Auf diese Weise wurde das Dienstalter in doppelter Weise berücksichtigt. Einmal führte das Progressivsystem zu einer höheren Besoldung, und zweitens erlaubte das Wahlsystem, mit zunehmendem Dienstalter zu weniger beschwerlichen Pfarreien zu kommen. Letzteres brachte allerdings für einzelne Kirchgemeinden den Nachteil, stets von älteren Seelsorgern betreut zu werden.

[1] Gesetz vom 8. Mai 1804.
[2] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 82.
[3] GRB vom 15. August 1808.
[4] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 83.
[5] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 79f.

Das Mittel, diesem Mangel entgegenzuwirken, wäre gewesen, diese Pfarrer rechtzeitig zu pensionieren. Allein dafür standen insgesamt nur sechs bescheidene Leibgedinge von 800 Franken zur Verfügung.

Im übrigen fand aber das Progressivsystem grosse Anerkennung[1] und wurde beispielsweise auch vom Kanton Zürich übernommen.

Auch in dieser Periode hatten die Geistlichen das Amt eines Zivilstandsbeamten zu besorgen und bezogen hiefür geringe Sporteln.

b) Katholische Geistliche

Mit der Eingliederung der leberbergischen Ämter kamen auch katholische Gebiete mit ihren Priestern zum Kanton Bern. Das Besoldungssystem wurde demjenigen der protestantischen Geistlichkeit nachgebildet. Die Dotationssumme betrug 72 000 französische Franken.

Die 70 Stellen der katholischen Pfarrer wurden in drei Klassen von 800, 1000 und 1200 französischen Franken Besoldung eingeteilt.[2] In grossen Pfarreien wurde eine Zulage von 500 französischen Franken ausgerichtet, die für die Entlöhnung eines Vikars gedacht war. Ein Überschuss aus der Dotation wurde dazu verwendet, um alte und gebrechliche Geistliche zu unterstützen. Den Gemeinden wurde die Lieferung des Brennholzes, der Unterhalt des Pfarrhauses und die Zuweisung eines Gartens übertragen. Die Klassifikation und die Verwendung der Dotation der katholischen Geistlichkeit gestaltete sich wie folgt:

1. Klasse 2 Pfarrer mit je 810 Schweizer Franken
2. Klasse 37 Pfarrer mit je 675 Schweizer Franken
3. Klasse 30 Pfarrer mit je 540 Schweizer Franken

Im Gegensatz zum Klassensystem der reformierten Geistlichen richtete sich hier die Klasseneinteilung nicht nach dem Alter der Pfarrer, sondern nach der Ausdehnung und Schwierigkeit der verschiedenen Kirchgemeinden. Zu diesen Besoldungen kamen Sporteln[3], die für die katholische Geistlichkeit weit bedeutender waren als für die protestantische. Wie im alten Kantonsteil war die Führung der Geburts-, Tauf-, Heirats- und Sterberegister den Geistlichen übertragen.[4]

[1] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 80.
[2] Verordnung über die Bezahlung der katholischen Geistlichkeit vom 14. März 1816.
[3] Es bestanden im katholischen Jura folgende sog. Stolgebühren:

Bei Begräbnissen: *a)* eines Kommunikanten 3 fFr.
b) eines Kindes ..... 2 fFr.
Bei Vermählungen: *a)* für Publikation ..... 3 fFr.
b) für Eheeinsegnung ... 3 fFr.
Die Opfer: *a)* bei den Taufen;
b) bei den Eheeinsegnungen;
c) beim Gottesdienst für Verstorbene;
d) den drei oder vier darauf folgenden Sonntagen;
e) an den vier Hauptfesten des Jahres (les bons deniers).

[4] Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 33 (Beilagen).